

Mitteilung	7137/2023	Zentralbereiche Herr Spitzlei
Bericht über den Haushaltsvollzug gem. § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)		
Folgenden Gremien zur Kenntnis: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat		

Information:

1. Vorbemerkungen

Gem. § 21 Abs. 1 GemHVO (neu) erfolgt die Unterrichtung des Rates über den Stand des Haushaltsvollzugs während des Haushaltsjahres nach den örtlichen Bedürfnissen. Über das Erreichen der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember soll der Rat spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Stichtag unterrichtet werden.

Hierbei ist festzuhalten, dass es sich bei Kommunalverwaltungen um sogenannte „Non-Profit-Organisationen“ handelt, d.h. das primäre Sachziel besteht in der Aufgabenerfüllung und nicht etwa in dem Erreichen einer Umsatzrendite bzw. der Gewinnerzielung.

Um diese Aufgaben zu erfüllen – und darüber hinaus auch möglichst transparent zu machen - wurden entsprechende Produkte gebildet, die im Haushaltsplan und in der jeweiligen Haushaltsrechnung abgebildet werden. Hierbei wird deutlich, dass zwischen den Zielen einer privatrechtlichen Unternehmung und den Zielen einer Kommunalverwaltung erhebliche Unterschiede bestehen. So sind privatwirtschaftliche Controllinginstrumente - z.B. die Verwendung geeigneter Kennzahlen – im kommunalen Bereich nur sehr eingeschränkt nutzbar, dies umso mehr, da ein erheblicher Teil der Sachziele einer kommunalen Gebietskörperschaft fremdbestimmt sind. Gleichwohl besteht für die Kommunalverwaltung zumindest das Formalziel der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes bei der Aufgabenerfüllung.

Da – wie bereits ausgeführt – die Aufgabenerfüllung bei verschiedenen Produkten abgebildet wird, ist der Hauptindikator zur jeweiligen Zielerreichung der Stand der Haushaltsausführung und damit der entsprechende Finanzstatus.

2. Zwischenberichte

Hinsichtlich der im Haushaltsjahr durchgeführten Mittelumsetzungen bzw. über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen und den jeweiligen Sachstand zur Entwicklung der Gewerbesteuer wird seitens der Verwaltung bereits regelmäßig zu den jeweils turnusmäßigen Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses durch entsprechende Vorlagen berichtet, so dass eine Wiederholung an dieser Stelle entbehrlich wird.

3. Jahresabschluss 2022 (Stand: 05.06.2023)

Mit den Arbeiten zum Jahresabschluss 2022 wurde bereits begonnen, per 30.06.2023 werden alle entsprechenden Bücher geschlossen, so dass ab diesem Termin keinerlei Buchungstätigkeit auf das Jahr 2022 mehr möglich ist.

Aktuell fehlt noch die Einbuchung der Beträge der Personalrückstellungen (Pensions- und Beihilferückstellungen, Urlaubsrückstellungen etc.). Gleichwohl ist nach dem derzeitigen

Sachstand davon ausgehen, dass der gem. § 18 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dargestellte Ausgleich sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzrechnung 2022 möglich ist. In der Ergebnisrechnung wird insoweit sogar mit einem deutlichen Jahresüberschuss von rd. 2,5 Mio. € gerechnet.

Im Ergebnishaushalt 2022 wurde hier noch von einem Defizit in Höhe von 4,9 Mio. € und im Finanzhaushalt von einem Defizit in der Finanzrechnung von rd. 6,3 Mio. € ausgegangen.

Hauptgrund für diese deutliche Verbesserung ist ein Mehr an Gewerbesteuer von rd. 5,1 Mio. € gegenüber dem prognostizierten Planungsansatz einerseits und geringeren Aufwendungen andererseits

Erfreulich ist, dass in 2022 nur temporär neue Liquiditätskredite benötigt worden sind, deren Rückzahlung aber noch im laufenden Jahr erfolgt ist, so dass der Bestand gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben ist.

4. Finanzstatus 2023 (Stand: 05.06.2023)

Nachdem die im Stadtrat am 16.12.2022 beschlossene Haushaltsplanung mit einem Defizit abgeschlossen hat und daher keine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, wurde die Planung insoweit nochmals geändert, so dass der Stadtrat nunmehr in seiner Sitzung am 29.03.2023 eine geänderte Planung beschlossen hat und die Aufsichtsbehörde erst mit Datum vom 28.04.2023 die erforderliche Genehmigung erteilt hat.

Hierdurch verschiebt sich die Haushaltsausführung doch deutlich nach hinten.

Insgesamt ist aber unter Berücksichtigung dieses Umstandes der Finanzentwicklung nach derzeitigem Stand grds. eine „normale“ Entwicklung zu attestieren.

Es ergeben sich nach derzeitigem Sachstand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Notwendigkeit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre (§ 101 der Gemeindeordnung – GemO) gegeben ist oder sich das planmäßige Jahresergebnis wesentlich verschlechtert oder sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme wesentlich erhöhen werden (vgl. auch § 21 Abs. 2 GemHVO), ohne dass dieser Mehrbedarf im Rahmen der bestehenden Deckungsfähigkeit kompensiert werden kann.

4.1 Ergebnishaushalt/Ergebnisrechnung

Erfreulich ist, dass sich die Gewerbesteuereinnahmen aktuell bereits über dem „nachgebesserten“ Ansatz bewegen. Hierzu wird auf die Info-Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.07.2023 verwiesen. Es bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich im Jahresverlauf noch ergeben werden.

Ebenfalls verheißen die Zahlen der Steuerschätzung Mai 2023 für das laufende Jahr ein Einnahmeplus im Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer von netto rd. 460 T€.

Für die Folgejahre ist die Wahrscheinlichkeit für weitere Tarifsenkungen bei der Einkommenssteuer allerdings ab 2025 als hoch zu bewerten.

An dieser Stelle ist festzustellen, dass sich die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches in Rheinland-Pfalz nicht als der erhoffte „Befreiungsschlag“ für die Stadt Mayen erwiesen hat, letztlich ist erfreulich, dass die Stadt Mayen nicht – wie dies ursprünglich publiziert wurde – Finanzmittel verlieren, sondern – stellt man das alte und das neue Recht gegenüber – voraussichtlich ein Plus von rd. 690 T€ verzeichnen kann. Ein Wehmutstropfen hierbei ist aber, dass die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt den Städten ohne Jugendamt gleichgestellt werden, d.h. die bisher im Rahmen der Schlüsselzuweisung B gewährte Zusatzbetrag von 30 €/Einwohner weggefallen ist.

Es wird hierzu auf die Vorlage 7164/2923 verwiesen)

Aktuell liegt allerdings der endgültige Festsetzungsbescheid für das Jahr 2023 noch nicht vor.

Abzuwarten bleibt nunmehr das Ergebnis des anhängigen Klageverfahrens bezüglich der Kostenerstattung des Landkreises für das Jugendamt der Stadt Mayen, da dieses Ergebnis nicht nur die Vergangenheit, sondern auch die zukünftigen Jahre betreffen wird.

Ebenfalls abzuwarten bleibt zudem, ob die Besucherzahlen im kulturellen Bereich – und hier insbes. die Burgfestspiele – wieder die Besucherzahlen vor Corona erreichen werden.

Ausgabenseitig besteht nach wie vor ein hohes Inflationsrisiko, hier sei insbes. auf die Energiekosten verwiesen.

Die vom Landkreis Mayen-Koblenz beschlossene Erhöhung des Kreisumlagesatzes um 0,38 % ist zwar im Haushaltsplan der Stadt Mayen nicht enthalten, lässt sich aber mit der oben bereits erwähnten Mehreinnahme beim Gemeindeanteil der Einkommenssteuer kompensieren.

Ebenso ist es so, dass die Stadtwerke Mayen GmbH für den Betriebszweig Wasserversorgung zumindest im Jahre 2022 – bedingt durch Umsatzrückgänge und erhöhte Instandhaltungskosten - keine Konzessionsabgabe zahlen muss, d.h. die bereits geleisteten Abschläge für 2022 in Höhe von 200 T€ sind durch die Stadt Mayen im Jahre 2023 zurück zu zahlen. Aber auch dies kann durch die oben erwähnte Mehreinnahme beim Gemeindeanteil der Einkommenssteuer kompensiert werden.

Erfreulich ist, dass die in 2023 durch die Stadt Mayen zu zahlende Verlustabdeckung 2022 für das Badezentrum – infolge der Ausweitung der Schließzeiten - rd. 43 T€ unter dem Ansatz bleiben wird, d.h. hier in dieser Höhe eine Einsparung im Haushalt der Stadt Mayen eintritt.

Die Auswirkungen des aktuellen Tarifabschlusses auf die Personalkosten wird derzeit berechnet, ein Ergebnis lag zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht vor.

Weitere Ausgabenprognosen lassen sich durch die bereits oben erwähnte späte Freigabe des Haushaltes 2023 derzeit noch nicht treffen.

4.2 Investitionsbereich

Im Rahmen der investiven Auszahlungen wurde bis dato „nur“ ein Betrag in Höhe von insgesamt rd. 1,9 Mio. € geleistet.

Dies erklärt sich letztlich durch die späte Haushaltsgenehmigung, da neue Investitionen bis dahin nicht begonnen werden durften.

Die geleistete Zahlungen betreffen insoweit Projekte, die in den Vorjahren bereits begonnen wurden und damit fortgeführt werden konnten. Hier sind beispielsweise als Projekte zu nennen:

- Maßnahmen im Bereich Lebendige Zentren
- Kindergartenneubau „In der Weiersbach“
- Nutzungsänderung „Altes Rathaus“
- Einbau von raumlufttechnischen Anlagen in den Grundschulen
- Generalsanierung der Genovevaburg
- Generalsanierung des Feuerwehrdepots in der Kernstadt
- Maßnahmen zum Hochwasserschutz.

Vergegenwärtigt man sich, dass an übertragenen Ermächtigungen ein Betrag in Höhe von insg.

rd. 18 Mio. € und an Neuveranschlagungen nochmals ein Betrag in Höhe von rd. 11,5 Mio. € zur

Verfügung steht, bleibt abzuwarten, ob die Abarbeitung in 2023 letztlich gelingen kann oder

ob ein Großteil der Gelder ins kommende Jahr übertragen bzw. aufgrund des Wegfalls der Investitionskreditermächtigung neu veranschlagt werden muss.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Aufsichtsbehörde schon heute die sogenannte „Realisierungsquote“ im Investitionsbereich der Stadt Mayen äußerst kritisch betrachtet.

Natürlich darf hierbei nicht übersehen werden, dass derzeit eine unverhältnismäßig hohe Anzahl an Großinvestitionen zu „stemmen“ sind und es hier nicht zuletzt auch aus nicht von der Stadt Mayen zu vertretenden Umständen zu Verzögerungen kommt. Hier sind z.B. langwierige Zuschussbewilligungen, Lieferverzögerungen durch die Hersteller, umfangreiche Genehmigungsverfahren u.a. zu nennen.

Aktuell zeichnet sich ab, dass es zu Mehrausgaben bei den Projekten „Neuverkabelung Rathaus“ und „Generalsanierung des Depots der Kernstadt“ kommt, die aber im Rahmen der im Investitionsbereich bestehenden Deckungsfähigkeit kompensiert werden können. Zum letzteren wird auf die Sitzungsvorlage 7158/2023 verwiesen.

5. Liquidationslose Vollbeendigung der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG Mayen

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2023 wurde noch davon ausgegangen, dass die liquidationslose Vollbeendigung der STEG zum 31.12.2022 vollzogen werden kann. Insoweit wurde das im Haushalt neu aufgenommene Produkt „Städtischer Wohnungsbestand“ ganzjährig beplant. Nachdem zwischenzeitlich die noch offenstehenden steuerlichen Fragen geklärt werden konnten, wird nunmehr davon ausgegangen, dass die Liquidation voraussichtlich zum 31.07.2023 vollzogen wird. Bedingt hierdurch ergeben sich im Produkt selbst deutliche Veränderungen, ohne dass sich dies in größerem Ausmaß auf den Gesamthaushalt auswirkt.

Letztlich verbessern werden sich aber die Auszahlungen für Zinsen und Tilgungen, da der Schuldendienst den Haushalt der Stadt Mayen erst ab der Übernahme der Kredit (also somit mehr als ein halbes Jahr später) belastet.

6. Stand der Liquiditätskredite

Der Stand der Liquiditätskredite beläuft sich aktuell auf 38,9 Mio. € (also dem Stand zum 31.12.2021).

7. Investitionskredite

Am 22.06.2023 erfolgte die planmäßige Aufnahme eines Investitionskredites in Höhe von rd. 4,8 Mio. EUR (Restkreditbedarf aus dem Jahre 2022). Wie in den vergangenen Jahren auch hat sich die Stadt Mayen hier an der Ausschreibung der Darlehensgemeinschaft der Landkreise- die entsprechend vom Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz begleitet wird – beteiligt. Insoweit konnte hier ein Abschluss zum einem Zinssatz von 3,35 % mit einer Zinsbindung von 10 Jahren erreicht werden.

Im Rahmen der Vollbeendigung der STEG (vgl. Ziff. 5) wird zum 28.07.2023 eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von rd. 3,28 Mio. EUR notwendig, da sodann ein von der Stadt Mayen verbürgtes Darlehen ausläuft und umgeschuldet werden muss. Hierzu liegen aktuell noch keine Konditionen vor.

8. Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hier auf die Vorlage 7130/2023 zur Sitzung

verwiesen.